

# **SO\_GERICHTE VWBES.2019.408 vom 20. Dezember 2019**

SO Obergericht, 2019-12-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so\\_gerichte\\_VWBES.2019.408](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_VWBES.2019.408)

FR: SO\_GERICHTE VWBES.2019.408 du 20 décembre 2019

IT: SO\_GERICHTE VWBES.2019.408 del 20 dicembre 2019

## **Erwägungen**

### **E. 1**

A.\_\_\_\_ (nachfolgend Beschwerdeführer genannt) wurde von der Polizei u.a. wegen Führen eines Personenwagens unter Drogeneinfluss, begangen am 22. September 2019, 15:50 Uhr, in Gerlafingen, zur Anzeige gebracht. Der Führerausweis war ihm dabei von der Polizei abgenommen und am 24. September 2019 von der Motorfahrzeugkontrolle (MFK) wieder ausgehändigt worden.

### **E. 2**

Der Abschlussbericht zu den forensisch-toxikologischen Untersuchungsergebnissen des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Bern vom 14. Oktober 2019 ergab, dass sich im Blut des Beschwerdeführers eine Konzentration an THC von 2.2 µg/L, an 11-OH-THC von < 1.0 µg/L und eine Konzentration an THC-COOH von 14 µg/L befanden.

### **E. 3**

Mit Verfügung der MFK namens des Bau- und Justizdepartements (BJD) vom 23. Oktober 2019 wurde dem Beschwerdeführer mitgeteilt, der Abschlussbericht zu den forensisch-toxikologischen Untersuchungsergebnissen vom 14. Oktober 2019 bestätige das Fahren unter Cannabiseinfluss (THC minimal: 1,54 µg/L), ohne Unfallfolge, begangen am 22. September 2019, 15:50 Uhr, in Gerlafingen. Aus Gründen der Verkehrssicherheit werde sein Führerausweis vorsorglich entzogen. Es sei vorgesehen, ihn auf seine Kosten einer verkehrsmedizinischen Untersuchung inklusive Haaranalyse am Begutachtungszentrum Verkehrsmedizin (bzvm) in Zürich zuzuweisen. Zugleich setzte man dem Beschwerdeführer eine Frist zur Stellungnahme.

### **E. 4**

Der Beschwerdeführer, v.d. Rechtsanwältin Linda Grädel, Assista Rechtsschutz AG, liess sich mit Eingabe vom 4. November 2019 vernehmen und stellte folgende Rechtsbegehren:

### **E. 5**

Mit Verfügung vom 11. November 2019 bestätigte die Motorfahrzeugkontrolle namens des BJD den vorsorglich angeordneten Führerausweisentzug und wies den Beschwerdeführer einer verkehrsmedizinischen Untersuchung inklusive Haaranalyse zu.

### **E. 6**

Dagegen wandte sich der Beschwerdeführer, vertreten durch Rechtsanwalt Remo Gilomen, mit Beschwerde vom 20. November 2019 an das Verwaltungsgericht und beantragte, die angefochtene Verfügung vom 11. November 2019 sei aufzuheben, dem Beschwerdeführer sei der Führerausweis im Sinne von vorsorglichen Massnahmen unverzüglich zurückzugeben, unter Kosten- und Entschädigungsfolge.

## **E. 7**

Unabhängig davon, ob der genannte THC-Substanznachweis-Grenzwert erreicht wurde oder nicht: Weist die betroffene Person einen THC-COOH-Gehalt (Carbonsäure; inaktiver Abbaustoff von Cannabis) im Vollblut von  $\geq 40 \mu\text{g/L}$  auf, deutet dies gemäss der Schweizerischen Gesellschaft für Rechtsmedizin (SGRM) auf einen mehr als gelegentlichen resp. häufigen Cannabiskonsum (mehr als zweimal pro Woche) hin, welcher Zweifel an der Fahreignung aufkommen lässt und somit eine Indikation für eine verkehrsmedizinische Abklärung darstellt. Ein weiteres Merkmal für eine verkehrsmedizinische Abklärung stellt nach Ansicht der SGRM ein Mischkonsum mit anderen psychotropen Substanzen wie Alkohol, Drogen oder Medikamenten dar (vgl. Claudio Reich: Besteht zwischen der Nulltoleranz bei Cannabis (THC) im Strassenverkehr und der Fahreignung ein Zusammenhang?, in: Strassenverkehr 2/2018, S. 31 ff., S. 31 f.; Institut für Rechtsmedizin [IRM] Bern, Jahresbericht 2015, S. 11).

## **E. 8**

Gemäss bisheriger Praxis des Verwaltungsgerichts wird eine Fahreignungsbegutachtung sowohl bei einem Vorfall mit Fahren unter Cannabis-Einfluss als auch beim Nachweis einer THC-Carbonsäure-Konzentration von  $\geq 75 \mu\text{g/L}$  im Blut als indiziert erachtet (vgl. VWBES.2012.178 vom 16. August 2012, E. 4. c mit Hinweis). Der Kanton Glarus hat in einem jüngeren Entscheid erwogen, es erscheine naheliegend, zumindest bei Fahrzeugführern, welche einen einwandfreien automobilistischen Leumund aufweisen und bei denen keine Gefahr eines Mischkonsums oder andere Hinweise für eine fehlende Fähigkeit, Drogenkonsum und Teilnahme am Strassenverkehr trennen zu können, eine verkehrsmedizinische Begutachtung erst ab einem THC-COOH-Wert von  $75 \mu\text{g/L}$  anzuordnen. Die im konkreten Fall nachgewiesene THC-COOH-Konzentration von  $68 \mu\text{g/L}$  genüge nicht, um daraus auf einen chronischen Cannabiskonsum zu schliessen, welcher die Anordnung einer Fahreignungsabklärung rechtfertigen würde (Urteil VG.2017.00034 vom 29. Juni 2017, E. 5.3 f.). Das Bundesgericht kam in seinem Entscheid 1C\_618/2015 vom 7. März 2016 zum Schluss, dass bei einem THC-COOH-Gehalt von  $49 \mu\text{g/L}$  ein vorsorglicher Führerausweisentzug und eine verkehrsmedizinische Abklärung nicht indiziert sei.

## **E. 9**

Mit Blick darauf ergibt sich, dass keine einheitliche Praxis besteht, ab welchem THC-COOH-Grenzwert ein chronischer Cannabiskonsum anzunehmen bzw. eine verkehrsmedizinische Abklärung indiziert ist. Wie nachfolgend aufzuzeigen ist, kann die Frage vorliegend offen bleiben.

## **E. 10**

Der Abschlussbericht zu den forensisch-toxikologischen Untersuchungsergebnissen des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Bern vom 14. Oktober 2019 ergab, dass sich im Blut des Beschwerdeführers eine TH-COOH-Konzentration von  $14 \mu\text{g/L}$  befand. Dieser Wert liegt deutlich unter der Konzentration von 40 bzw.  $75 \mu\text{g/L}$ , was keinen chronischen Konsum von Cannabis vermuten lässt. Demnach genügt im vorliegenden Fall die Feststellung eines THC-Gehalts leicht über dem Grenzwert nicht, um ernsthafte Zweifel an der Fahreignung des Beschwerdeführers zu begründen. Der Beschwerdeführer ist sodann im Adminsitrativmassnahmenregister ansonsten nicht verzeichnet und ein Mischkonsum steht bei ihm nicht zur Diskussion. Bei dieser Sachlage fehlt es an den Voraussetzungen,

dem Beschwerdeführer den Führerausweis vorsorglich zu entziehen und eine verkehrsmedizinische Abklärung anzuordnen. Raum bleibt einzig für einen Warnungsentzug des Führerausweises wegen Fahrens unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln.

#### **E. 11**

Die Beschwerde erweist sich demnach als begründet, sie ist gutzuheissen: Die Verfügung des BJD vom 11. November 2019 ist aufzuheben. Dem Beschwerdeführer ist der Führerausweis umgehend auszuhändigen.

#### **E. 12**

Bei diesem Ausgang hat der Kanton Solothurn die Kosten des Verfahrens vor Verwaltungsgericht zu tragen. Der Aufwand für die Vertretung des Beschwerdeführers ist nach § 77 VRG i.V.m. §§ 161 und 160 Gebührentarif (GT, BGS 615.11) festzusetzen und vom Kanton Solothurn zu bezahlen. Rechtsanwalt Remo Gilomen macht mit Eingabe vom 5. Dezember 2019 eine Entschädigung von total CHF 2'345.50 geltend. Er beantragt einen Stundenansatz von CHF 270.00. Gemäss Praxis des Verwaltungsgerichts kann jedoch ohne Einreichung einer entsprechenden Honorarvereinbarung höchstens ein Stundenansatz von CHF 260.00 entschädigt werden. Insgesamt erscheint der geltend gemachte Zeitaufwand von 8 Stunden für eine sorgfältige und pflichtgemässe Vertretung als angemessen. Insgesamt ergibt sich nach dem Gesagten eine Parteientschädigung von CHF 2'259.30 (8 h à CHF 260.00 + CHF 17.80 Auslagen + CHF 161.50 MWST), welche vom Kanton Solothurn zu bezahlen ist.

Demnach wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird gutgeheissen und die Verfügung des BJD vom 11. November 2019 wird aufgehoben.
2. Der Kanton Solothurn trägt die Kosten des Verfahrens vor Verwaltungsgericht.
3. Der Kanton Solothurn hat A. \_\_\_ eine Parteientschädigung von CHF 2'259.30 (inkl. Auslagen und MWST) auszurichten.

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Eröffnung des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Im Namen des Verwaltungsgerichts

Die Präsidentin

Scherrer Reber

Die Gerichtsschreiberin

Gottesman

Auf eine gegen das vorliegende Urteil erhobene Beschwerde trat das Bundesgericht mit Urteil 1C\_42/2020 vom 14. September 2020 nicht ein.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.